

Groß-Streblicher Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 14.

Groß-Streblich, den 4. April

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen pp. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145), was folgt:

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben (Reich G.-B. S. 55) treten nicht in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin den 5. März 1883.

L. S. Wilhelm
Fürst v. Bismark.

Bekanntmachung,

betreffend die Uebertragung des Milzbrandes von Thieren auf Menschen.

Im Laufe des vorigen Sommers sind im diesseitigen Regierungs-Bezirk 2 Todesfälle in Folge directer Uebertragung des Milzbrandes von Rindern auf Menschen vorgekommen.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, nachstehend auf die wesentlichen Symptome des Milzbrandes bei Thieren und auf die Möglichkeit der Uebertragung dieser Krankheit auf Menschen, sowie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus dem Verkehr mit dem am Milzbrand erkrankten Vieh entstehen.

Der Milzbrand ist eine spezifische Infektionskrankheit, welche hauptsächlich bei Pflanzenfressern vorkommt und von diesen sowohl auf verschiedene andere Thiergattungen, als auch auf Menschen übertragen werden kann.

Das Milzbrandgift beruht auf der Anwesenheit von Bacterien im Blut der Thiere und finden sich die sogenannten Milzbrand-Bacterien hauptsächlich in der Milz, sowie in der Darmschleimhaut und in den Lymphdrüsen abgelagert. In Folge der colossalen Vermehrung, welche den Milzbrandkeimen (Sporen) eigen ist, ist nicht nur das betreffende milzbrandkrante Thier mit den Keimen der Krankheit inwendig und auswendig erfüllt, sondern es können auch der Erdboden, das Futter, das Getränk der Thiere und die Stallungen durch Milzbrandgift verunreinigt werden.

Erfahrungsgemäß kommt der Milzbrand vorzugsweise in feuchten Flußthälern, sowie auf humusreichem, warmem, jedoch undurchlässigem und deshalb feuchtem Boden vor, besonders wird seiner Entstehung Vorschub geleistet durch das Beweiden sumpfiger Wiesen, durch Tränken

der Thiere aus stagnirenden Gewässern, sowie durch das Verfüttern von Pflanzen, welche an Orten gewachsen sind, an denen Milzbrand-Cadaver in ungeeigneter Weise vergraben worden sind.

Die Disposition für den Milzbrand ist bei den einzelnen Thiergattungen sehr verschieden: Schafe, Ziegen und Katzen zeigen die meiste Empfänglichkeit, demüacht Pferde, Schweine und Hunde, während die Rinder die verhältnißmäßig geringste Disposition besitzen.

Die Symptome der Milzbrand-Erkrankungen sind ganz eigenthümlicher Art: meist tritt der Milzbrand bei den Pflanzenfressern als „Blutschlag“ auf: Thiere, welche vor wenigen Augenblicken noch ruhig gefressen haben, treten plötzlich von der Krippe zurück, strecken den Hals und den Kopf und verenden nach kurzer Zeit. Seltener leben milzbrandkranke Thiere noch mehrere Tage, dann erscheinen an den verschiedensten Körperstellen Anschwellungen, welche oft einen großen Umfang annehmen. Anfangs heiß und schmerzhaft, werden diese Geschwülste in 12 — 24 Stunden kalt; oft entwickeln sich Gase in denselben, welche bewirken, daß die Geschwülste beim Ueberstreichen mit der Hand knistern und rauschen. Meistentheils brechen die Anschwellungen auf und aus einer, oder mehreren Oeffnungen derselben entleert sich alsdann dünne, blutige Fauche. Sowohl durch diese, als durch jedwedes Manipuliren mit den sehr schnell in Fäulniß übergehenden Cadavern der gefallenen Thiere wird der Milzbrand sehr leicht auf Menschen übertragen.

Anders als durch directe Uebertragung des Giftes entsteht bei Menschen der Milzbrand nicht; in den meisten Fällen erfolgt die Ansteckung bei der Beschäftigung mit milzbrandkranken Thieren oder mit Milzbrand-Cadavern, namentlich ist das Schlachten der kranken Thiere und vor Allem das Abhäuten oder Zerlegen der Cadaver in hohem Grade gefährlich.

Da das Milzbrandgift eine ungemeine Zähigkeit besitzt und selbst nach jahrelangem Ruhen, auch durch erhebliche Kälte, nicht leicht zerstört wird, so kann auch bei der Verarbeitung der Abfälle der Cadaver für Fellhändler, Gerber, Sattler, Rogghaar-Arbeiter, Wollspinner u. noch Ansteckung vermittelt werden.

Selbst durch Strümpfe von Wolle, welche von milzbrandkranken Schafen stammt, kann noch Infection entstehen, ebenso durch wollene Decken, welche mit milzbrandkranken Thieren resp. Cadavern in Berührung gekommen sind; nicht selten ist auch bei Menschen eine Uebertragung der Milzbrandgiste durch Fliegen constatirt worden.

Daß auch der Genuß des Fleisches von Thieren, welche an Milzbrand gelitten haben, für den Menschen in hohem Grade gefährlich ist, mag ebenfalls noch erwähnt werden.

Es ist deshalb bei jeder Manipulation an milzbrandkranken Thieren resp. deren Cadavern die höchste Vorsicht geboten und sind alle bei derartigen Thieren vorzunehmende Arbeiten unter Umständen mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden.

Besondere Vorsicht ist anzuwenden bei der Beseitigung der Cadaver sowie aller Abgänge der kranken oder gefallenen Thiere; es ist dabei vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß sowohl die fernere directe Uebertragung des Giftes auf Menschen und Thiere, als auch jede neue Befamung des Erdbodens mit den Milzbrand-Bakterien vermieden werde.

Am sichersten wird dies erreicht, wenn die Cadaver verbrannt oder bis zum völligen Zerfall der Weichtheile gefodt werden, während das Vergraben der Cadaver keinen sicheren Schutz gegen die Fortpflanzung des Giftes gewährt und deshalb nur als ein Nothbehelf anzusehen ist.

Schließlich bringe ich noch die Vorschriften des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153 ff.) in Erinnerung, welche folgendermaßen lauten:

§ 31. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt, oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32. Die Vornahme blutiger Operationen von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Cadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 33. Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten. Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildthiäuden auf die Cadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

Oppeln, den 6. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksraths für den Regierungsbezirk Oppeln Folgendes:

§ 1. Wer den auf Grund der Gesetze vom 7. April 1869 (V.-G.-Bl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest und vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen landespolizeilichen Anordnungen aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher Thiere, die an einer übertragbaren Seuche leiden, in Unkenntniß von diesem Umstande aus dem Auslande einführt, wenn er diese Unkenntniß durch Fahrlässigkeit verursacht hat.

Oppeln, den 7. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung!

Der auf Montag den 23. April cr. in Tarnowitz anberaumte Viehmarkt wird

Mittwoch den 25. April d. J.

abgehalten werden.

Oppeln, den 22. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Kreischauffeen wird in einzelnen Strecken (Stationen) getheilt für das Jahr 1883 meistbietend verpachtet werden und werden hierzu folgende Termine an Ort und Stelle festgesetzt:

1. Für die Chauffeestrecke Groß-Strehlig — Gogolin — Krappitz den 7. April cr. Vormittags 8 Uhr in Groß-Strehlig bei der St. Barbara-Kirche beginnend um ca. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Rosniontau, um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr bei Kalinow, um 10 Uhr bei Niewte, 10 $\frac{3}{4}$ Uhr bei Nieder-Enguth, um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Dombrowka, um 12 Uhr bei dem Wärrterhaus Gogolin, um 3 Uhr Nachmittags von Gogolin ab, um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Karlubiez und um 4 Uhr bei Dtmuth.
2. Die Chauffeestrecke Salesche — Lechnitz — Deschowitz den 9. April cr. Vormittags 9 Uhr bei Salesche beginnend, um ca. 10 Uhr bei Lidinia, um 11 Uhr in Lechnitz und um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags bei dem Chauffeehause in Deschowitz.
3. Für die Chauffeestrecke Himmelwitz — Zawadzky den 10. April cr. Nachmittags 3 Uhr bei Himmelwitz beginnend, um ca. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Zollhaus Wierchlesche.
4. Für die Chauffeestrecke Gr.-Strehlig — Salesche — Slawenzig — Ujest — Kreisgrenze den 27. April cr. Vormittags 8 Uhr in Sucholohna bei dem Zollhause beginnend, um 9 Uhr bei Olschowa, um 9 $\frac{3}{4}$ Uhr bei dem Aufseherhause in Klutschau, um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr bei Salesche, um 11 Uhr bei Slawenzig, um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags von Slawenzig ab und um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Ujest.

In den Licitationsterminen sind die Pachtsummen sofort zu erlegen.

Die Gemeindevorstände in denjenigen Gemeinden, welche an den genannten Chauffeefreien belegen sind, werden angewiesen, diese Bekanntmachung in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Gr.-Strehliß den 24. März 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

Rudolph.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 78 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 und des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordne ich hierdurch unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses, für den Umfang des Kreises Groß-Strehliß wie folgt:

§ 1.

Alle Fuhrwerke sind während der Nachtfahrten auf öffentlichen Wegen am Vordertheile des Wagens mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

§ 2.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. November bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abend bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober die Stunden von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 36 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März d. Js. in Kraft.

Gr.-Strehliß, den 9. Februar 1883.

Die Magistrate, sowie die Amtsverwaltungen des Kreises werden hiermit aufgefordert, die nach § 11 ad 2 der Anweisung III vom 31. März 1877 vorgeschriebene Nachweisung der im vorangegangenen Etatsjahre ertheilten Bau-Konfesse nach dem im Kreisblatt pro 1878 Seite 14 vorgeschriebenen Schema sofort anzufertigen und bis zum 1. Mai d. Js. an mich einzureichen.

Groß-Strehliß, den 30. März 1883.

Durch Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 14. März d. J. und in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden sind die jüdischen Einwohner der Ortschaften Dollna und Barmuntowitz der Synagogengemeinde Groß-Strehliß und die der Ortschaften Kzienzowiesch, Deschowiz und Koswadze der Jüzialgemeinde Leschniz einverleibt worden.

Gr.-Strehliß, den 21. März 1883.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ein Exemplar von den hier revidirten namentlichen Listen der vorzustellenden Mannschaften mit dem Auftrage, alle darin nicht gestrichenen Heerespflichtigen zum diesjährigen Erfassungsgeschäft zu beordern und zur Musterung pünktlich zu stellen.

Gr.-Strehliß, den 30. März 1883.

Die Magistrate von Groß-Strehliß und Leschniz, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die Klassensteuerrollen pro 1883/84 unverzüglich an mich zurückzureichen.

Gr.-Strehliß, den 31. März 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich auf, mir den Bedarf an den Formularen A und B zu den Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen pro 1. Quartal des Staatsjahres 1883/84 binnen 3 Tagen anzugeben.

Groß-Strehlitz, den 31. März 1883.

Der Magistrat zu Leschnitz, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die Bescheinigungen über ausgehändigte Gewerbezetteln pro 1883/84 unverzüglich an mich einzureichen.

Strehlitz, den 31. März 1883.

In der Strasssache gegen den Müllergesellen Carl Chromik ist der Aufenthaltsort der Dienstmagd Franziska Sczurek aus Nieder-Lubitz, welche im Oktober v. Js. in Peiskretscham bei dem Ackerbürger Johann Schabig in Dienst gestanden hat, zu ermitteln und mir anzuzeigen.

Gr.-Strehlitz, den 31. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Rudolph.

Bekanntmachung.

Am 13. März 1883 ist zu Guttentag eine Person wegen Diebstahls an einem Fuhrwerk festgenommen, welche angiebt, der Fleischer Franz Gaidhyska am 4. Oktober 1856 in Russisch-Polen geboren, zuletzt zu Janoschau in Polen, wohnhaft zu sein.

Es liegt der Verdacht vor, daß diese Angaben unwahr sind.

Ich ersuche daher alle, welche Angaben über die unten näher bezeichnete Persönlichkeit machen können, mir solche umgehend mitzutheilen. Z. 847/83.

Signalement: Größe 1 Meter 58 cm., Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen dunkelgrau, Nase etwas spitz, Mund gewöhnlich, Bart Schnurrbart, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund (rothe Backen), Gestalt kräftig, Sprache polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: in der Nähe des rechten Auges einen kleinen blauen Fleck und eine geringfügige Schnittmarke. Ueber den Augenbraunen des linken Auges ebenfalls einen kleinen blauen Fleck.

Diese Flecke rühren angeblich vom Hinstürzen her.

Oppeln, den 27. März 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der unterm 18. Juni 1881 hinter dem Schornsteinsegergesellen Wilhelm Wolf aus Sabitz, Kreis Zauer, im Kreisblatt Stück 26 pro 1881 von uns erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert. (G. 291/80)

Gr.-Strehlitz, den 30. März 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Mittwoch den 9. Mai d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hier selbst ungefähr 80 bis 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, vierjährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 7. und 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 25. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichlichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 7. 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 8. März 1883.

Der Landstallmeister, von Dassel.

Die Kaufleute Gebrüder Carl und Joseph Edlinger von hier, beabsichtigen auf ihrem in der Feldmark Polanek unter Nr. 27 und 38 eingetragenen früheren Adamczyk'schen Ackerstücke einen doppelten oder zwei einfache Rumford'sche Kalköfen zu erbauen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche gegen das bezeichnete Unternehmen der Gebrüder Edlinger Einwendungen erheben wollen, auf, letztere binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe des Blattes bei uns anzubringen.

Nach Ablauf der gestellten Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in unserem Bureau zur Einsicht aus.
Gr.-Strehliß, den 3. April 1883.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am 6. d. Mts. hat der schulpflichtige Sohn des Hammerschmied's Ludwig Kuhnert in Niesdrowitz Namens Theodor die elterliche Wohnung verlassen und ist bis heute nicht wiedergekehrt.

Der Knabe ist 13½ Jahr alt, 1,30 M. groß, hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, braune Augenbraunen u. spricht deutsch und polnisch. Bekleidet war derselbe mit einem grauen Jaquet, blauen gestickten Stoffhosen, abgetragener Stoffmütze und einem blaugestreiften Hemd.

Die Polizeibehörden, insbesondere die Gemeindevorstände werden ergebensst ersucht, nach dem genannten Knaben gefälligst Ermittlungen anstellen, denselben im Betretungsfalle anhalten und hierher Mittheilung machen zu wollen.

Schloß Ujest den 29. März 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Der Schankwirth und Fleischer Alexander Nagel zu Niesdrowitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Hyp. Nr. 118 ein Schlachthaus mit Stallgebäude zu erbauen.

Indem ich dieses Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringe, etwaige gegen die bezeichnete Anlage zu erhebende Einwendungen binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes, bei mir anzubringen, bemerke ich, daß nach Ablauf der gestellten Frist Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.
Schloß Ujest, den 27. März 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Die zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Drucksachen (Bücher, Zeitschriften etc.) werden noch vielfach in mangelhafter Beschaffenheit zur Post geliefert. Die zur Aufschrift der Adresse dienenden Streifenbänder sind theils zu dünn und schmal, theils zu locker umgelegt, so daß sie bei der geringsten Reibung sich ablösen und ihren Inhalt als herrenloses Gut zurücklassen. In Folge solcher Mängel haben z. B. in New-York während eines Jahres mehr als 4000 Drucksachen-Sendungen aus Europa den Adressaten nicht zugestellt werden können.

Den Versendern solcher Gegenstände wird deshalb in ihrem eigenen Interesse wieder-

holt angerathen, Druckfaden nach entfernten, insbesondere überseeischen Ländern, mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls auch mit einer Umschnürung zu versehen, welche letztere so angebracht sein muß, daß sie eine Prüfung des Inhalts der Sendung ohne Schwierigkeit gestattet. Außerdem empfiehlt es sich, den Adressaten nicht nur auf dem Streif- oder Kreuzband, sondern auch auf den darin eingeschlossenen Druckfaden selbst zu bezeichnen, damit, falls die Umhüllung der Sendung während der Beförderung von dem Inhalte sich löst, die Möglichkeit doch noch geboten sei, die einzelnen Stücke dem Adressaten zustellen zu lassen.

Berlin W., 27. März 1883.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Die gegen den Auszügler John Joseph Muß unterm 21. Juni 1879 (Kreisblatt Stück 25 pag. 230) erlassene Trunkenbolds-Erklärung wird zurückgezogen.

Stubendorf, den 28. März 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schek.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbſen	Kartoffeln	Hen				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Gr.-Strehliß, am 29. März 1883.	Höchſter. Niedrigſtr.	17 — 15 —	13 50 11 50	18 25 11 —	25 13 11 —	16 50 14 50	3 60 3 20	60 8 20 8	9 — 8 —	27 — 21 —	2 60 2 30	2 20 2 —
Ujeß, am 30. März 1883.	Höchſter. Niedrigſtr.	15 — 14 —	12 — 11 —	11 — 10 —	10 80 10 —	— — — —	3 50 3 —	20 8 — 7	8 — 7 —	27 — 26 —	3 — 3 —	3 — 2 80
Leſchniß, am 27. März 1883.	Höchſter. Niedrigſtr.	15 50 15 25	13 — 12 50	12 — 11 50	12 — 11 50	— — — —	3 60 — —	60 8 — 7	8 — 7 —	24 — 23 —	2 40 — —	2 — — —

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die über den Häusler Joseph Spranzel aus Radlud eingeleitete Vormundschaft aufgehoben worden ist.

Groß-Strehliß, den 19. März 1883.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung IV.

Ofenarbeiten jeder Art, in Schmelz und Beguß übernimmt jeder Zeit

die Töpferei in Krappitz.

Dieselbe führt stets 40 bis 50 Oefen auf Lager und zwar eigenes Fabrikat; die berühmten Steinauer Oefen, Tschauſchwiger Schmelzöfen, auch altdeutsche bunte Oefen. Genannte Oefen sind in mehr als 50 verschiedenen Mustern zu haben. Zuverlässige Arbeiter werden nach Wunsch geschickt, für bessere Arbeiten leiste ich auch Garantie.

G. Nawroth,
Töpfermeister in Krappitz.

Zwangsvorsteigerung.

Sonnabend, den 7. April er. Mittags 12 Uhr werde ich vor dem Bienek'schen Gasthause zu Nieder-Elguth einen Wagen (Britische) einen Schlitten und zwei Schock Roggenlangstroh meißbietend versteigern.

Gr.-Strehliß, den 1. April 1883.

Rosak,
Gerichtsvollzieher.

Zum bevorstehenden Osterfeste offeriere ich sämtliche österliche Specereiwaren und diverse Ungarweine.

Gr.-Strehliß.

A. Littmann.

Ich empfehle als solid und preiswürdig
rühmlichst bekannte



echte
Wiener und Dresdner
Schuhwaaren
unter Garantie der Haltbarkeit.

**Herren- und Knaben-
garderobe**
vom einfachsten bis zum
elegantesten
Genre.



Bestellungen nach Maass lasse ich
Breslau aufs Sorgfältigste
anfertigen.

Hüte hochfein in den aller-
neuesten Formen.

Ich ersuche ein geehrtes Publikum sich von
der Billigkeit der Preise durch gütigen Besuch
überzeugen zu wollen.

Gr. Strehlig.

D. Schindler.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
expedirt Passagiere
von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des
Norddeutschen Lloyd.
Alle Ankunft unentgeltlich.

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe mit tüchtigen Schulkenntnissen
und der polnischen Sprache mächtig kann in
meinem Colonial- und Delicatessen-Geschäft als
Belehrling eintreten.

Julius Denzien,
in Dppeln.

Englische Zuchtsauen
jeden Alters

verkauft mit 15 Mark pro Monat des Lebens-
alters das Dom. Schimischow.

Zu auffallend billigen Preisen verkaufe
Möbel, Spiegel, Volkswaaren,
Gardinenstangen.

Zimmereinrichtungen von 120 Mark an.
Ratenzahlungen bewilligt.

S. Silbermann's
Möbelmagazin Cosel D./S.

100 Stück

starke eichene, aus Eisenbahnschwellen herge-
stellte und bereits abgehobelte **Gartenpfähle**
liegen bei mir zu dem Preise, Paar 1,50 M.
zum Verkauf.

Krempe.

Arnold Schlicka.

Maurergesellen,

welche im Bearbeiten von Kalksteinen geübt
sind, finden beim Bau der Corrigenden-Anstalt
zu Tost-lohnende Beschäftigung.

Für mein Specereiwaaaren-Geschäft suche
ich ein mit den nöthigen Schulkenntnissen ver-
sehenen **Lehrling.**
Leschnitz im April 1883.

J. Roemisch.

In Deschowitz ist ein schwarzgrauer Jagd-
hund zugelassen und kann gegen Entschädigung
der Kosten vom Eigenthümer in Empfang ge-
nommen werden.

Der Gemeindevorstand.

Das Forstrevier Rehhof per Gr.-Kottu-
lin stellt 20 — 25 Cent. schöne fichtene Baum-
stöcke nicht unter 1 Zoll stark und 5 Fuß hoch
zum Preise von 2 Mark p. Ctr. zum Verkauf.

Dom. Sacrau verkauft schönen trieurten
Sommerroggen zur Saat mit 7 Mk. pro Ctr.

Das Wirthschaftsamt.

Extra-Beilage zu Stück 14 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

4. April 1883.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Maßregeln zur Abwehr der Kinderpest.

Im Hinblick auf die wiederkehrenden Ausbrüche der Kinderpest in Rußland u. Oesterreich-Ungarn und auf die beständige Gefahr der Einschleppung derselben, insbesondere durch eingeschmuggeltes Rindvieh, wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Kinderpest, unter Aufhebung der Regierungs-Verordnungen vom 31. Mai 1881 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 22 Seite 1 bis 8), vom 5. Januar 1882 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 1 Seite 7) und vom 25. Januar 1882 (Amtsblatt Stück 4 Seite 30/31 für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet.

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräthe der Grenzkreise sollen ermächtigt sein, die Zurückfuhr von Rindvieh dieseitiger Besitzer, welches beim Weiden oder bei Benutzung zur Arbeit oder ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten besonders vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang oder die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen Grundstücken, welche dicht an der Grenze liegen und dieseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, ist nur auf Grund einer von mir erteilten besonderen und stets wider-russischen Genehmigung gestattet.

§ 2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn bleibt bestehen.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) und von thierischem Dünger aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:

- a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
- b. geschmolzenes Ealg in Gefäßen oder Blöcken,
- c. vollkommen lufttrockene und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
- d. Knochenmehl,
- e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
- f. Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
- g. vollkommen durchgepökeltes Fleisch

ist gestattet.

Die Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn wird von einer besonderen dieseitigen Genehmigung abhängig gemacht.

Dabei wird jedesmal vorgeschrieben werden, ob und welche Desinfection erforderlich u. wo dieselbe vorzunehmen ist.

Die Ein- und Durchfuhr der in diesem § genannten Gegenstände ist nur auf den bei Landsberg, Herby, Weischmil, Bissa, Waingow, Schoppinitz, Myskowitz, Oswiecin, Neu-Berun, Dziedzic, Goczalkowicz, Annaberg, Bleischwitz, Jägerndorf u. Ziegenhals, die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, nachdem durch Prüfung seitens der dieseitigen Beamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Die Prüfung erfolgt kostenfrei und an den nachstehenden Untersuchungsstellen:

- 1) an der Zollstraße bei Landsberg OS. durch das Nebenzollamt II zu Zawisna,
- 2) an der Zollstraße bei Serby durch das Nebenzollamt II zu Lissa,
- 3) an der Zollstraße bei Boischnit durch das Nebenzollamt II zu Boischnit,
- 4) an der Zollstraße bei Wisia durch das Nebenzollamt I zu Ostrosniza,
- 5) an der Zollstraße bei Baingow durch das Nebenzollamt II zu Baingow,
- 6) an der Zollstraße bei Schoppinitz durch das Nebenzollamt I zu Schoppinitz,
und durch das Nebenzollamt I zu Rattowitz,
- 7) an der Zollstraße bei Myslowitz durch das Nebenzollamt II zu Myslowitz,
und durch das Hauptzollamt zu Myslowitz,
- 8) an der Zollstraße bei Neu-Berun durch das Nebenzollamt II zu Zabrzez,
- 9) an der Zollstraße bei Dwiegicim (Bahnübergangspunkt) durch das Nebenzollamt I zu Dwiegicim,
- 10) an der Zollstraße bei Soczalkowitz durch das Nebenzollamt II zu Soczalkowitz,
- 11) an der Zollstraße bei Dzierzitz (Bahnübergangspunkt.) durch das Nebenzollamt I zu Dzierzitz,
- 12) an der Zollstraße bei Annaberg durch das Nebenzollamt II zu Preußisch-Oderberg,
und durch das Nebenzollamt I zu Oesterr.-Oderberg,
- 13) an der Zollstraße bei Bleischwitz durch das Nebenzollamt II zu Bleischwitz,
- 14) an der Zollstraße bei Jägerndorf durch das Nebenzollamt I zu Jägerndorf, Bahnhof,
und durch das Nebenzollamt II zu Jägerndorf, Stadt,
- 15) an der Zollstraße bei Ziegenhals durch das Nebenzollamt I zu Ziegenhals, Stadt,
und durch das Nebenzollamt I zu Ziegenhals, Bahnhof.

§ 4. Diejenigen Kinder, sowie diejenigen thierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen worden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten, resp. zu vernichten, zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Die durch die Beschlagnahme oder Tödtung des Viehs und durch die Beseitigung der Kadaver oder Stoffe erwachsenden unvermeidlichen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten, bei mir zur Erstattung zu liquidiren. Ist die Thatsache der unerlaubten Ueberschreitung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände zu isoliren und polizeilich zu überwachen, auch ist der zuständigen Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. Findet die letztere bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung zweifellos unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden königlichen Haupt-Zollamte u. nach erfolgter Zustimmung des letzteren bald thunlichst freizugeben; anderen Falles hat sie, wenn die Verwerthung der betreffenden Gegenstände die Deckung der durch die thierärztliche Untersuchung, Aufbewahrung, Bewachung und Fütterung derselben entstehenden Unkosten voraussichtlich erwarten läßt und von ihr auf Grund der eingeholten Aeußerung des beamteten Thierarztes für zulässig erachtet wird, dieselben der Zollbehörde zur Verwerthung in der vom Thierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben. Sollte dagegen der Werth der Gegenstände voraussichtlich hinter dem Betrage der bezeichneten Kosten zurückbleiben, so ist seitens der Polizeibehörde für die sofortige Vernichtung derselben (vergleiche Absatz 1) Sorge zu tragen.

Der Zollbehörde sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebung des Thatbestandes vorzulegen, so daß von dieser aus die Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

5. Der Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen unterliegt zunächst der Beschränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreise nur auf folgenden Stationen und an bestimmten Tagen erfolgen darf:

im Kreise

- 1) Kreuzburg auf Station Kreuzburg,
- 2) Rosenberg auf Station Saufenberg,

- 3) Lublinitz auf den Stationen Mischline und Tarnowitz,
- 4) Tarnowitz auf Station Tarnowitz,
- 5) Beuthen auf Station Beuthen,
- 6) Rattowitz auf Station Rattowitz,
- 7) Zabrze auf Station Gleiwitz,
- 8) Gleiwitz auf Station Gleiwitz,
- 9) Pleß auf Station Pleß,
- 10) Rybnitz auf Station Rybnitz,
- 11) Ratibor auf Station Ratibor,
- 12) Leobschütz auf Station Leobschütz,
- 13) Cosel auf Station Randzjin,
- 14) Grottkau auf Station Grottkau,
- 15) Falkenberg auf den Stationen Oppeln und Grottkau,
- 16) Neustadt auf Station Ober-Glogau,
- 17) Reisse auf Station Reisse,
- 18) Oppeln auf Station Oppeln,
- 19) Groß-Strehlitz auf Station Groß-Strehlitz und Gogolin.

Die Verladungstage für jede Station werden für die einzelnen Kreise durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§ 6. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahn-Transport von den oben bezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

- a. der Beförderer bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreis das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißscheine, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben und zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise — bezüglich im Inlande — gestanden haben;
- b. ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;
- c. endlich eine Bescheinigung des Stationsvorstandes über den Verladungsort.

Die Bescheinigung zu a., b. und c. erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I beigefügten Formular und bleibt im Besitz des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verladungsstation führen über die Versendung Control-Register.

Bei Nachsichtung der Erlaubniß sind zwei Ursprungs-Atteste — (Formular III u. IV.) — von denen das eine (in rother Farbe) dem Landrath, das andere (in blauer Farbe) dem Stationsvorstande zu überreichen ist, vorzulegen, selbst in dem Falle, daß das Vieh aus dem Grenz-zollbezirke stammt.

Die Ursprungsatteste verbleiben im Besitz des Landraths und Stationsvorstehers.

Die zur Verladung bestimmten Viehstücke müssen bei den Grenz- beziehungsweise Kreis-Thierärzten bis zum Abend vor den ständigen Verladetagen schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die betreffenden Thierärzte nicht verpflichtet, die fraglichen Termine wahrzunehmen.

Verladungen auf anderen, als den vorbezeichneten Stationen, bezw. an anderen, als den festgestellten Tagen, bedürfen der Genehmigung des Landraths, in dessen Kreise der Verladeort liegt. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung tragen in diesem Falle die Verloader nach Verhältniß der Anzahl ihrer Viehstücke.

§ 7. Kälber unter 4 Monaten (bis zur hervortretenden Hormentwicklung) dürfen auf allen Bahnhstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

§ 8. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 9. Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 5 bezeichneten Kreise zum Zweck des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrath des Standortes im Voraus becheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungs-Atteste zu vermerken, und darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrath des Marktes ausgefertigt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres das Ursprungs-Attest mit der bezüglichen Bescheinigung der Zollbeamten und eventuell der Ortspolizeibehörde dem Viehrevisor, welcher dasselbe aufgestellt hat, zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Die Viehrevisoren haben die Atteste mit den übrigen Ursprungszeugnissen sorgfältig aufzubewahren.

Hornbrandzeichen.

§ 10. Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll (mit Ausnahme der Küber unter 4 Monaten), und zu dessen Verladung nach den vorstehenden Bestimmungen ein Erlaubnißschein erforderlich wird, ist auf dem linken, bei dessen Fehlen auf dem rechten Horn mit einem Brandzeichen zu versehen, welches den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rindvieh herkommt, sowie die Nummer angiebt, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißscheine bezeichnet und aufgeführt ist.

Fehlen beide Hörner, so kann das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißscheine zu bemerken.

Das Brandzeichen kann vom Besitzer bereits vor dem Transporte des Viehstückes zur Bahn oder von dem beaufichtigenden Thierarzte unter Assistenz des Verladers unmittelbar vor der Verladung aufgedrückt werden.

Rindvieh-Contrôle.

§ 11. In den Kreisen

Kreuzberg,

Rosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke Bodland, Neuhoj, Vorkowiz, Jaschine, Klein-Lassowiz, Rabau und Zembowiz),

Lublinitz (mit Ausschluß des Amtsbezirks Koschmieder),

Tarnowiz,

Beuthen,

Rattowiz,

Zabrze,

Plesz,

Rybnik (mit Ausschluß der Amtsbezirke Rauben, Bissel und Pirzonsena),

Gleiwiz, (und zwar in den Städten Gleiwiz und Peiskretscham, sowie in den Amtsbezirken Tworog, Brünnek, Lubie, Kamieniez, Schalcha, Petersdorf, Trynnek, Freiskowiz, Schönwald und Richtersdorf), und

Ratibor (und zwar in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorcziß, Bluszcza, Klein- und Groß-Hoschütz, Deutsch-Krawarn, Veneschau, Schloß Hultschin, Petrkowiz und Annaberg und in der Stadt Hultschin),

sind nach dem anliegenden Formular II für jeden Guts-, Landgemeinde- Stadtbezirk Rindvieh-Register in einem Exemplar anzulegen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 12. Diese Register haben die Orts- (Stadt- und Landgemeinde-) und Gutsvorsteher aufzustellen und gemäß der nachfolgenden Vorschriften zu führen:

Wo diese Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder wo es sonst im veterinairpolizeilichem Interesse nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde wünschenswerth ist, kann die Führung der Viehregister anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Viehrevisoren genannt.

§ 13. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbe-

stand eines jeden Vieh haltenden Gemeindegliedes einzutragen, wobei möglichst für den Viehbestand eines Gemeindegliedes eine besondere Seite des Registers anzulegen ist, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des National- und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers, bezw. Verkäufers etc., insofern der Kauf oder die Erwerbung, bezw. der Verkauf etc. nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Ebenso ist in die Register einzutragen, wann für das betreffende Thier ein Ursprungs-Attest (§ 6 Abs. 4 cfr. § 18 seq.) ausgestellt wird.

Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungs-Zeugnisses, bezw. Versendungs- oder Legitimationscheines den Erwerb nachweisen, auch auf Verlangen des Viehrevisors das Stück selbst vorführen.

Das Ursprungs-Attest wird vom Viehrevisor mit der Nummer versehen, unter welcher das Viehstück im Viehregister eingetragen ist, u. mit den sonst eingehenden Ursprungs-Zeugnissen der Reihe nach zusammengeheftet. Etwasige Mängel in den Ursprungs-Zeugnissen sind im Viehregister — nach Vergleich mit den Thieren — zu ergänzen und die besonderen Abzeichen nachzutragen.

Im Grenz-Zollbezirke, welcher durch die in der Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors vom 22. September 1869 (Amtsblatt Seite 292) und 30. September 1881 (Amtsblatt Seite 281) gezeichnete Binnenlinie gebildet wird, wird jedoch Rindvieh nur auf Grund eines Seitens der von der Ober-Zollbehörde dazu berufenen Organe ausgestellten Versendungs- oder Legitimationscheines in das Viehregister eingetragen. (§ 18.)

Ausnahmsweise dürfen auch hier die Eintragungen auf Grund von Ursprungszeugnissen (§ 18) erfolgen, wenn die betreffenden Viehstücke aus dem Binnenlande nach Ortschaften transportirt worden sind, welche an die Binnenlinie angrenzen und wenn der Transport vor dem Eintreffen in diesen Ortschaften solche Orte nicht berührt hat, in welchen derartige Organe der Ober-Zollbehörde vorhanden sind.

Die Ursprungs-Zeugnisse und bezw. Versendungs- und Legitimationscheine, welche von den mit der Führung der Viehregister beauftragten Personen gesammelt sind, sind binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den zuständigen Ortspolizeibehörden zu übersenden, welche dieselben nach Verlauf eines Jahres vernichten können.

§ 14. Jeder Vieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen in seinem Viehbestande innerhalb 24 Stunden dem Viehrevisor zur Anzeige zu bringen.

§ 15. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, welche zur Unterstützung die Gendarmen des Bezirks requiriren dürfen, sowie der außerordentlichen Revision durch die Grenz- und Kreis-Thierärzte.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

Die Grenz Zollbeamten sind ermächtigt, in die Vieh Register Einsicht zu nehmen, sich auch durch Vermittelung der Viehrevisoren, Polizeibehörden und Gensdarmen Viehstücke vorführen zu lassen.

§ 16. In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in welchen Rindvieh-Register geführt werden, sind von den dort angefahrenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welche jedes von ihnen angekaufte oder in ihren Stall eingestellte Rind (einschließlich der Kälber) sowie deren Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung, Verkauf oder Schlachtung einzutragen ist.

Binnen 6 Stunden nach bewirkter Einstellung ist dem Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungsatteste oder sonstiger Legitimationscheine davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Das gilt auch hinsichtlich der Wurstmacher und derjenigen Fleischer, welche gemeinschaftlich ein Rind geschlachtet haben.

In diesem Falle hat derjenige Fleischer, bei welchem die Schlachtung bewirkt ist, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu machen und die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuche zu vermerken, während der Andere unter Angabe des Namens des Verkäufers (oder Theilhabers) die entnommene Quantität Fleisch innerhalb derselben Frist dem Gewichte nach zu buchen hat. Ebenso ist das von Schlächtern oder Wurstmachern gekaufte Rind-

oder Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewichte nach einzutragen.

Die Viehbücher müssen auch eine Kolonne enthalten, worin der Name und Wohnort des Käufers der Haut eingetragen wird.

Die im § 15 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher genau zu kontrolliren.

§ 17. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus isolirt belegenen Gehöften (Ausbauten) bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besizung neben dem gemeinschaftlichen Viehregistern anzuordnen.

Ursprungs-Atteste. Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 18. Innerhalb der Zone, in welcher nach vorstehenden Bestimmungen Rindvieh-Register anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh über die Grenze einer Stadt oder Dorffeldmark treibt, ein nach dem Formular III und IV ausgefertigtes Ursprungsattest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh von außerhalb der Zone in dieselbe eintritt. Diese Atteste sind von den Viehrevisoren in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel u. Unterschrift zu versehen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt, und wird deren Verwendung kontrollirt.

Eine gleiche Verpflichtung liegt in den Kreisen Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz und Pleß innerhalb der oben bezeichneten Zone denjenigen ob, welche Rindfleisch über die Grenze einer Stadt oder Dorffeldmark hinaus mit sich führen.

Nur ist für diese Transporte ein Ursprungszeugniß nach Formular V erforderlich.

Im Grenz-Zollbezirke, sowie hinsichtlich der aus dem Grenz-Zoll-Bezirk nach dem Binnenlande gehenden Transporte von Rindvieh und Rindfleisch, gelten jedoch als solche Ursprungs-Atteste nur diejenigen Versendungs- und Legitimationscheine, welche von den Seitens des Provinzial-Steuer-Direktors dazu berufenen Beamten ausgestellt werden.

§ 19. Die Ursprungsatteste, welche zum Zwecke des Eisenbahntransportes ausgestellt werden, sind vom Amtsvorsteher zu beglaubigen.

§ 20. Für Rindvieh, welches auf Märkten aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Ursprungs-Atteste oder, wenn es aus dem Grenz-Zollbezirk kommt, Legitimations- oder Versendungs-Scheine erforderlich; wenn das Rindvieh jedoch am Markte zugleich seinen Standort hat, genügen auch im Grenzzoll-Bezirk Ursprungs-Atteste (rothe Farbe).

Für die auf Märkten angekauften, in den Grenzzollbezirk abgehenden Rinder werden von den Organen der Zoll Behörde Legitimationscheine oder Versendungscheine ausgestellt, bei unverkauft in den Grenz-Zollbezirk zurückgehenden Rindern genügt zum Rücktransport der amtliche Vermerk „unverkauft zurück“ mit gleichzeitiger Angabe des Rückweges und der Transportfrist.

Bei den auf Märkten gekauften, nach einem zwar innerhalb des Kontrollbezirks, aber außerhalb des Grenz-Zollbezirks (§ 13) belegenen Ort abzutreibenden oder auch unverkauft nach dort zurückgehenden Rindern ist ein Vermerk der Steuer- oder Ortspolizeibehörde auf dem betreffenden Legitimationspapiere (Ursprungsattest) erforderlich, um die Eintragung oder Wiedereintragung in das Orts-Vieh-Kontrollregister bewirken zu können.

§ 21. Die Ursprungsatteste sind unter Angabe des Transportes und Zweckes und mit einer möglichst kurz bemessenen Gültigkeitsdauer auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Collectiv-Attesten ertheilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidzwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadt- Feldmark geführt wird. Dort, wo es üblich ist, Rindvieh zu Feldarbeiten oder sonstigen Spandiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, die Bestimmung, für solche Fälle Ursprungs-Atteste zu erfordern, vollständig außer Kraft zu setzen.

§ 22. Jeder, welcher innerhalb der Grenzkreise Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz und Pleß Rindvieh oder Schafe in einer Entfernung von weniger als 500 Meter von der russischen oder österreichischen Grenze weidet, ist verpflichtet, einen Legitimationschein von stark kartoniertem Papier bei sich zu führen, welcher eine namentliche Bezeichnung des Besitzers und Begleiters der fraglichen Viehstücke, sowie eine specielle Aufzählung und Beschreibung der Rindvieh-

stücke enthalten muß, während betreffs der Schafe die Angabe der Anzahl, des Geschlechtes, der Race und des muthmaßlichen Alters genügt.

Diese Legitimationscheine sind von den Viehreviſoren kostenfrei auszustellen und von den betreffenden Ortspolizei-Verhörden zu beglaubigen.

Die Ausdehnung dieser Maßregel auf die anderen Grenz-Kreise behalte ich mir vor.

§ 23. Im Falle des Ankaufs eines Kindes und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten oder unterbliebenen Verkaufes auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Attest, beziehungsweise der Legitimations- oder Befreiungsschein innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Rückkehr des Thieres dem Revisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

§ 24. Zur Nachtzeit, und zwar in den Monaten vom 1. Oktober bis 1. April von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr, ist in der Zone, in welcher die Rindvieh-Controle eingeführt ist, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarksgrenze auf Landwegen verboten.

Für den Grenz-Zollbezirk bleiben die engeren Bestimmungen des Beceinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 (§§ 22, 21.) maßgebend.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1883 in Kraft.

Zu widerhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches u. des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 95).

Dppeln, den 22. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. _____
den 18 _____
Der _____
aus _____
versendet Viehstücke
und zwar :
Stück Stier,
= Ochsen,
= Kuh,
= Jungvieh,
= Kalb,
verzeichnet im Vieh-Cont-
rol-Register Seite
Nummer _____
nach _____
Käufer _____
Viehreviſor.

Ursprungs-Zeugnis, Regierungs-Bezirk Dppeln.

Formular III. (roth.)

Nr. _____, den _____ ter 188 _____

Ursprungs-Zeugnis.

Der _____ aus _____ beabsichtigt am
ten 188 von _____ nach _____ zu versenden.

Des Rindvieh-Registers Seite	Des zu versendenden Viehstückes				Name und Wohnort des Empfängers (Käufers)
	Nr.	Geschlecht	Alter	Farbe u. Abzeichen	

Es wird bescheinigt, daß die vorbezeichnete Stück Rindvieh während der letzten Wochen am hiesigen Orte gestanden hat und daß hier keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh herrscht.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für _____ Tag gültig.
Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher. Viehreviſor.

Formular IV. (blau) in demselben Wortlaut wie Formular III.

Gemeinde

Gmütsbezirt

Kreis

Befähigt am

ten

(L. S.)

Der Gmüts-Vorfeher.

Mingefteht am

(L. S.)

18

Der Gmüts- (Zirts-) Vorfeher (Zich-Revisor.)

N^o. I. Namen und Stand des Befizers.

Nr. d. Beschleht. (Dzige, Stuch, Stätte u. f. w.)	M ^o . ter. Saate	Farbe und Abzeihen.	Mißbrungs-Beugniß		Zugang.		Abgang.		Zemeter- fungen.
			Datum.	Ort.	Datum	Von wem u. woher?	Datum.	Wo wen u. wohin?	
1 Stuch.	4	Roß, weißer Brand, weiße Fiße.	—	—	—	—	—	—	—
2 Dzige.	3	Schwarzbunt, Storchfiße weiß, weiße Fleden auf der Stüchwand.	5./10. 78.	Gers ladgshorß Gandsberg.	—	—	6./10. 78.	Verkauft an Wirt in Stief	—
3 Stätte.	1 1/2	Dunfelgrau mit weißem Kopfe.	2./7. 79.	—	8./7. 79.	Von Peter aus Gandsberg.	—	—	—
4 Dzige.	4	Bellgrau mit füngeren rechte- fertigen Korn.	3./12. 79.	Mengut.	5./12. 79.	Von G. Müller aus Mengut	3./2. 80.	Befchlachtet	—
5 Kall.	1/2	Schwarz mit weißem Kopfe.	—	—	Mai 80.	Von Beim Besitzer gebor.	—	—	—

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Befizer erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite.

Die Beschreibung soll, weiß u. f. w. genügt nicht.

Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Spaltenen näher bezeichnet.

Formular V.

den ten 188

Ursprungs-Zeugniß.

Der aus beabsichtigt
am ten 188 von nach zu versenden.

Ursprungs-Zeugniß.
Regierungs-Bezirk Doppelh.

Stücke Fleisch	Fleischsorten	Gewicht	Name, Stand u. Wohnort des Empfängers (Käufers)
1.	Vorderviertel		
2.	Hinterviertel		
3.			

Vorstehende Bescheinigung ist nur für Tag . . . gültig.
Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher
Biehrefisor.

Formular I.

Erlaubniß-Schein.

N^o

Dem aus
Kreis wird die Erlaubniß ertheilt, die nachstehend bezeichneten
Stück Rindvieh, welche in dem Viehregister von unter No.
eingetragen sind, und zwar:

- 1) Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen nach Inhalt des Ursprungs-Attestes sowie
 - 2) das Hornbrandzeichen einzutragen. Eventuell hat das letztere der die Verladung überwachende u. s. w. Thierarzt nachzutragen.)
- auf der Eisenbahnstation zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen im Kreise gestanden hat. Die Verladung hat unter Controlle des stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das untenstehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnißschein verliert mit dem
seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

den ten 18

Der Landrath.

(L, S.)

Daß die Thiere, auf welche sich der vorstehende Schein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden sind, bescheinigt

den ten 18

Der Kreis-Thierarzt.

Daß die Verladung auf Station _____ der
 Eisenbahn am _____
 erfolgt, unter Nummer _____ der Controle eingetragen und die Thiere
 von einer anderen Eisenbahnstation nicht übernommen worden sind,
 bescheinigt

Der Stations-Vorstand.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung publicire ich mit dem Bemerkten, daß die im
 § 5 erwähnten

Viehverladungstage

auf Dienstag und Freitag für Groß-Strehlitz und Gogolin festgesetzt sind und zwar:
 in Gogolin von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
 in Groß-Strehlitz von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

Gr.-Strehlitz, den 5. April 1883.

Der Königliche Landrath
 Rudolph.
